



Verordnung

der Gemeinde Fußach über ein Fütterungsverbot für Schwäne im gesamten Gemeindegebiet von Fußach

(Fütterungsverbotsverordnung)

der Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach in Anwendung von § 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, in der gültigen Fassung, LGBl. 20/2004.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft das gesamte Gemeindegebiet von Fußach.

§ 2

Im gesamten Gemeindegebiet von Fußach ist das Einbringen fester Stoffe in Gewässer oder in den Uferbereich von Gewässern zum Zwecke der Fütterung von Schwänen sowie das Füttern von Schwänen verboten.

§ 3

Die Nichtbefolgung des § 2 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Fußach, am 19. Dezember 2006

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiinspektion Höchst
3. Anschlag
4. Akt
5. Jagdpächter
6. Jagdaufsichtsorgan
7. Landw. Vertretung



Der Bürgermeister
Ernst Blum

20.12.06

17.01.07